

26. 1. Bezieht sich eine Vorschrift der Satzung, welche die Ausübung des Stimmrechts von der Erfüllung gewisser Förmlichkeiten abhängig macht, ohne weiteres auch auf das Recht zur Teilnahme an der Versammlung?

2. Zum Begriff der Hinterlegung nach § 255 Abs. 2 HGB.

3. Kann die von der Hinterlegungsstelle zugelassene Art der Hinterlegung noch in der Generalversammlung beanstandet werden?

4. Unter welchen Voraussetzungen kann der Ausschluß von Aktionären von der Teilnahme an der Generalversammlung wegen formeller Bedenken gegen die Art der Hinterlegung einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten?

HGB. §§ 250, 252, 255, 271. BGB. § 138.

II Zivilsenat. Ur. v. 17. November 1925 i. S. der Firma G. C.,
A.-G. (Bekl.) w. Dr. G. u. Gen. (Kl.). II 320/25.

I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte lud am 5. November 1924 zu ihrer Generalversammlung vom 24. November 1924 ein, die sich nach der Tagesordnung u. a. auch mit der Umstellung des Aktienkapitals auf Goldmark und den dadurch erforderlichen Änderungen der Satzung befassen sollte. In der Einladung wurden die Aktionäre, die an der Generalversammlung stimmberechtigt teilnehmen wollten, aufgefordert, ihre Aktien oder den Hinterlegungsschein eines Notars bis spätestens am dritten Werktag vor der Generalversammlung in den üblichen Geschäftsstunden bei der Gesellschaft oder bei dem Bankhaus P. Str. & Co. zu Frankfurt a. M. zu hinterlegen. Diese Aufforderung gründete sich auf § 14 der Satzung:

„Die Aktionäre, die in der Generalversammlung ihr Stimmrecht ausüben wollen, haben spätestens am dritten Werktag vor dem Tage der Versammlung bei der Gesellschaftskasse oder bei einer der in der öffentlichen Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen entweder ihre Aktien oder Interimsscheine zu hinterlegen oder den Nachweis zu erbringen, daß sie ihre Aktien bei einem Notar hinterlegt haben. Jeder Aktienbetrag von 1000 M der Stammaktien gibt eine Stimme, der Vorzugsaktien je 20 Stimmen.

Jeder Aktionär kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Über die Zulässigkeit der Vollmachten und sonstigen Nachweisungen entscheidet in Zweifelsfällen die Generalversammlung.“

Der Kläger Dr. G. ist Bevollmächtigter des Kaufmanns E. H. in Zürich, der 2051 Aktien der Beklagten besitzt; der Kläger E. hat eine Aktie zu 1000 Papiermark. Im Auftrag der Kläger hat die Firma B., S. & Co., bei der die Kläger ihre Aktien in Verwahrung hatten, diese Aktien unter Nummernaufgabe bei dem Bankhaus Str. & Co. zwecks Teilnahme an der Generalversammlung angemeldet und um Ausstellung von Eintrittskarten für die Kläger gebeten; dabei erklärte sie, daß sie die Aktien bis nach der Generalversammlung für die Firma Str. & Co. zu treuen Händen in Verwahrung halte in der Annahme des Einverständnisses mit diesem üblichen Verfahren. Die Firma Str. & Co. hat darauf die gewünschten Eintrittskarten zur Verfügung gestellt.

In der Generalversammlung wurden die Kläger und eine größere Anzahl anderer Aktionäre — es handelt sich um mehr als die Hälfte der in der Präsenzliste eingetragenen Stammaktionäre — auf Antrag des Aufsichtsratsvorsitzenden mit 16615 Stimmen gegen 1924 Stimmen von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen, weil sie ihre Aktien nicht gemäß § 14 der Satzung hinterlegt hätten.

Die gegen diesen Beschluß und die sonstigen damals gefaßten Beschlüsse erhobene Anfechtungsklage wurde in den Vorinstanzen für begründet erklärt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Kläger fechten in erster Linie den Beschluß über ihre Ausschließung von der Beratung und Abstimmung an. Dringen sie mit ihrer Klage insoweit durch, so hat das ohne weiteres zur Folge, daß die anderen, von den Klägern gleichfalls angefochtenen sachlichen Beschlüsse, die nach der Ausschließung gefaßt wurden, ebenfalls nichtig sind. Die Ausschließung der Kläger und einer Reihe anderer Aktionäre ist deshalb erfolgt, weil sie ihre Aktien nicht nach Vorschrift des § 14 der Satzung vor der Generalversammlung hinterlegt hätten. Nach dem Protokoll wurden diese Aktionäre nicht nur von der Aus-

übung des Stimmrechts, sondern überhaupt von der Teilnahme an der Versammlung (Beratung) ausgeschlossen; es wurde ihnen also auch jede Möglichkeit entzogen, zu den Gegenständen der Tagesordnung zu sprechen und Anträge zu stellen; sogar die Aufnahme eines Widerspruchs des Klägers Dr. G. gegen den Ausschließungsbeschuß ist abgelehnt worden.

Das Stimmrecht ist nur eine der den Inhalt des Teilnahmerechts bildenden Befugnisse; das Teilnahmerecht ist der weitere Begriff und umfaßt auch die Ausübung des Stimmrechts. Sind die Voraussetzungen der Satzung für die Teilnahme an der Generalversammlung nicht gegeben, so entfällt selbstverständlich auch die Möglichkeit der Stimmrechtsausübung in der Versammlung. Aber ein Ausschluß oder eine Beschränkung des Stimmrechts läßt regelmäßig das Recht der Teilnahme unberührt. Der Umstand, daß das HGB. in § 255, wie die Vergleichung von Abs. 2 und 3 zeigt, das Teilnahmerecht und das Stimmrecht nicht genau unterscheidet, kann bei der unklaren Fassung des erst nachträglich in das Gesetz eingefügten Abs. 3 nicht die Bedeutung haben, nun Stimmrecht und Teilnahme schlechthin gleich zu behandeln und jede Beschränkung einer Satzung hinsichtlich des Stimmrechts ohne weiteres auch auf das Teilnahmerecht im allgemeinen auszudehnen. Vielmehr wird man aus dem Zusammenhang der Vorschriften des § 255 HGB. nur das mit Sicherheit entnehmen können, daß Beschränkungen, die das Gesetz für die Ausübung des Stimmrechts durch statutarische Anordnung zuläßt, auch für das allgemeine Teilnahmerecht statthaft sind. Regelmäßig ist davon auszugehen, daß eine Vorschrift der Satzung, die die Ausübung des Stimmrechts von der Erfüllung gewisser Förmlichkeiten abhängig macht, sich nicht ohne weiteres auch auf das Teilnahmerecht bezieht. Daß Teilnahmerecht und Stimmrecht bezüglich ihrer Voraussetzungen in der Satzung unterschiedlich behandelt werden können, hat der erkennende Senat in dem Urteil vom 17. Januar 1919 — Leipziger Zeitschrift 1919 Sp. 881 — bereits ausgesprochen. Hier bietet die Satzung der Beklagten, namentlich der § 14 keinen Anhalt dafür, daß die Hinterlegung der Aktien auch eine Voraussetzung für die Teilnahme an der Generalversammlung bilden sollte. Vielmehr läßt die Fassung dieser Vorschrift „Aktionäre, die in der Generalversammlung ihr Stimmrecht ausüben wollen, haben . . . zu hinterlegen“

klar erkennen, daß nur die Ausübung des Stimmrechts in der Versammlung, nicht aber der Besuch der Versammlung selbst von der rechtzeitigen Hinterlegung der Aktien abhängig gemacht werden sollte. Selbstverständlich dürfen an einer Generalversammlung nur solche Personen teilnehmen, die sich in irgendeiner Weise als Aktionäre ausweisen, und hat die Generalversammlung das Recht, die Legitimation ihrer Teilnehmer zu prüfen. Aber für die bloße Teilnahme braucht nach der Satzung der Nachweis nicht, wie beim Stimmrecht, durch die Hinterlegung zu erfolgen. Die gegenteilige, in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht geltend gemachte Auffassung der Beklagten findet im Gesetze und in § 14 der Satzung keine Stütze. Zweifel daran, daß die Kläger Aktionäre oder Vertreter von Aktionären waren, sind in der Generalversammlung nicht erhoben worden und bestehen nicht.

Hiernach war es nicht zulässig, die Kläger wegen Mängel der Aktienhinterlegung auch von der Beratung in der Versammlung auszuschließen. Dieser von den Vorinstanzen nicht berücksichtigte rechtliche Gesichtspunkt läßt den in erster Linie angefochtenen Beschluß jedenfalls insofern als nichtig erscheinen, als er die Kläger auch von der Teilnahme an der Versammlung ausschloß. Schon das würde die Anfechtbarkeit auch der anderen in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse begründen, da den Klägern damit die Möglichkeit genommen wurde, durch Stellung von Anträgen und durch Rechtsausführungen die Beschlußfassung über die weiteren Punkte der Tagesordnung zu beeinflussen oder mindestens eine Vertagung zwecks Nachholung der Förmlichkeiten der Hinterlegung zu erreichen.

Dem Berufungsgericht kann aber auch darin nicht entgegengetreten werden, daß es in dem von der Mehrheit eingeschlagenen Verfahren, das einer größeren Anzahl von Aktionären die Vertretung ihrer Mitgliederrechte unmöglich machte, unter den gegebenen Umständen einen Verstoß gegen die guten Sitten erblickt und aus diesem Grunde die angefochtenen Beschlüsse für nichtig hält. Zwar ist dem Berufungsurteil darin nicht zuzustimmen, daß die von den Klägern geübte Art der Hinterlegung überhaupt nicht mehr habe beanstandet werden dürfen, und die Kläger auch zur Abstimmung hätten zugelassen werden müssen. Das Oberlandesgericht erwägt, daß die Einladung der Beklagten zur Generalversammlung nach § 133 BGB. aus-

zulegen sei, und daß nach der „Abwandlung“, die der Begriff der Hinterlegung in den hier vorliegenden Fällen unter dem Einfluß der Inflation erfahren, die Beklagte das früher nicht beanstandete und von der Vertrauensbank geübte Verfahren nicht habe als ungünstig behandeln dürfen. Jedenfalls verstoße es gegen die guten Sitten, wenn hier die Mehrheit der Aktionäre unter dem äußeren Schein der Gesetzmäßigkeit die nicht vollständige Wahrung der äußeren Formen dazu benutze, um die ihr unbequeme Gegnerschaft der Kläger mundtot zu machen.

Mit Recht wird von der Revision die Annahme des Berufungsgerichts von einer „Abwandlung“ des Begriffes der Hinterlegung im Sinne von § 255 HGB. beanstandet. Die Hinterlegung, von der nach § 255 HGB. die Ausübung des Stimmrechts abhängig gemacht werden kann, soll dazu dienen, die Feststellung der Legitimation der Mitglieder in der Versammlung zu erleichtern und Mißbräuchen in der Benutzung von Aktien zu Stimmzwecken kurz vor der Versammlung entgegenzutreten; vgl. auch die Strafvorschrift in § 316 HGB. Diesem Zwecke wird nur eine tatsächliche Niederlegung der Aktien an der Hinterlegungsstelle gerecht. Abgesehen von der gesetzlich in allen Fällen zugelassenen Hinterlegung bei einem Notar bietet nur die Niederlegung der Aktien bei der in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle, die das Vertrauen der Gesellschaft genießt, die bestimmte Gewähr dafür, daß die Aktien bis zur Generalversammlung auch wirklich der tatsächlichen Verfügung der Aktionäre entzogen sind. Der Begriff der Hinterlegung in § 255 HGB. und in den auf diese Vorschrift sich stützenden Bestimmungen der Satzung deckt sich mit dem der Verwahrung im Sinne von §§ 688ffg. BGB., die ebenfalls eine tatsächliche Übergabe der aufzubewahrenden Sache an den Verwahrer zur Voraussetzung hat. Von diesem Standpunkt aus ist es zwar zulässig, daß die Niederlegung auch bei den Zweigstellen der für die Hinterlegung bestimmten Bank erfolgt, da diese den Weisungen der Zentrale nachzukommen haben, also lediglich als ihre Besitzdiener (§ 855 BGB.) anzusehen sind, während der unmittelbare Besitz der Bank selbst zusteht. Der mittelbare Besitz, wie ihn die Bank an den bei andern Banken in Verwahrung befindlichen Aktien erlangt, wenn diese sich ihr gegenüber verpflichten, die Aktien bis zur Generalversammlung zu treuen Händen für die Hinterlegungsstelle zu ver-

wahren, kann aber als Hinterlegung im Sinne des Gesetzes und der eine Hinterlegung anordnenden Satzungsvorschriften nicht angesehen werden, weil es der Hinterlegungsstelle in diesem Falle an der eigenen tatsächlichen Verfügungsgewalt über die Aktien fehlt. Deshalb genügte die von den Klägern beobachtete Form der Hinterlegung ihrer Aktien bei der Firma Str. & Co. dem § 14 des Statuts nicht; blieben doch die Aktien in Verwahrung bei der Bank der Kläger, die lediglich die Erklärung abgab, sie bis zur Generalversammlung zu treuen Händen behalten zu wollen. Die von den Klägern in der Revisionsinstanz vertretene Auffassung, daß sich aus den Worten des § 14 „bei einer der in der öffentlichen Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen zu hinterlegen“ die Befugnis des Vorstands oder Aufsichtsrats ergebe, die hier geübte Art der Hinterlegung zuzulassen, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Jedenfalls fehlt auch in der Einladung jede Erklärung nach dieser Richtung.

Unrichtig ist es überhaupt, wenn das Berufungsgericht wesentliches Gewicht auf die Auslegung der Einladung zur Generalversammlung legt. Maßgebend ist allein § 14 der Satzung, der für eine von der allgemeinen Meinung abweichende Auffassung der Hinterlegung keinen Anhalt bietet. Daß für den örtlichen Kreis Frankfurt ein Handelsgebrauch bestanden habe, der die von den Klägern geübte Art der Hinterlegung für allgemein zulässig hielt, hat das Oberlandesgericht nicht festgestellt. Daß man im Aktienverkehr wegen der Schwierigkeiten der tatsächlichen Hinterlegung der Aktien während der Inflationszeit sich vielfach mit einer solchen abgeschwächten Form der Hinterlegung begnügte, kann nicht die Wirkung haben, die klare Vorschrift der Satzung inhaltlich zu ändern.

Ebenso wenig entzog der Umstand, daß die Hinterlegungsbank Str. & Co. selbst das Verfahren gebilligt hatte, der Generalversammlung das Recht der Beanstandung. Nicht die Hinterlegungsstelle hat die Art der Hinterlegung zu bestimmen; dafür war allein die Satzung maßgebend, und die Entscheidung über die Ordnungsmäßigkeit der Hinterlegung stand auf Grund der Satzung der Generalversammlung zu, welche die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen und über die Zulassung zunächst zu befinden hat (RGZ. Bd. 106 S. 258). Das Verhalten der Hinterlegungsbank beein-

trächtige nicht die Befugnis der Generalversammlung, eine mit der Satzung nicht im Einklang stehende Hinterlegungsform zu bemängeln und die Aktionäre wegen Nichterfüllung der statutarischen Voraussetzungen von der Ausübung des Stimmrechts auszuschließen. Auch die bloße Nichtbeanstandung dieser Art der Hinterlegung in den früheren Generalversammlungen hinderte nicht, daß bei der jetzigen Abstimmung auf Innehaltung der Satzungsvorschriften bestanden wurde. Nachdem einmal die Mängel der Hinterlegung in der Generalversammlung hervorgehoben worden waren, mußte die Versammlung sich bei ihrer Entscheidung an die Satzung halten, um der Gefahr einer Anfechtung der Beschlüsse zu begegnen. Allerdings hätten die Beschlüsse, falls keine Beanstandung erfolgt wäre, wegen solcher Mängel nicht für nichtig erklärt werden können (Urteil vom 19. Oktober 1904, I 247/04, im Recht 1905 S. 22), aber angesichts des Widerspruchs durfte beim Fehlen der satzungsgemäßen Voraussetzungen eine Zulassung zur Ausübung des Stimmrechts nicht stattfinden.

Die Nichtzulassung der Kläger zur Abstimmung in der Generalversammlung verstößt also an sich weder gegen das Gesetz noch gegen die Satzung. Eine andere Frage aber ist, ob es nicht als grobe Verletzung von Treu und Glauben im aktienrechtlichen Verkehr und deshalb als sittenwidrig anzusehen ist, wenn unter den gegebenen Verhältnissen, obwohl mehr als die Hälfte der erschienenen Stammaktionäre wegen ungenügender Erfüllung der Satzungsvorschrift über die Hinterlegung sich als nicht stimmberechtigt herausgestellt hatte, trotzdem zur Beschlußfassung über die Tagesordnung geschritten und so den ausgeschlossenen Aktionären die Möglichkeit entzogen wurde, bei den zu treffenden wichtigen Verwaltungsmaßnahmen ihre Interessen wahrzunehmen. In dieser Beziehung gewinnen die von den Vorinstanzen hervorgehobenen besonderen Umstände eine wesentliche Bedeutung. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts wurde in Frankfurt die hier geübte Art der Hinterlegung vielfach als zur Erfüllung derartiger Satzungsbestimmungen ausreichend angesehen und bei Generalversammlungen von Aktiengesellschaften nicht beanstandet; auch die Beklagte hatte in ihren beiden früheren Generalversammlungen gegen die Zulassung von so hinterlegten Aktien zur Abstimmung keinen Widerspruch erhoben, wenn die Frage auch nicht

ausdrücklich zur Sprache gekommen war. Jedenfalls war den Gesellschaftsorganen diese tatsächliche Übung bekannt und hatten sie keine Veranlassung genommen, ihre Bedenken dagegen in der Bekanntmachung oder durch eine entsprechende Anweisung an die Hinterlegungsbank zum Ausdruck zu bringen, um Mängeln der Hinterlegung vorzubeugen. Tatsächlich sind mehr als die Hälfte der Stammaktionäre in einem nach den Umständen entschuldbaren Vertrauen auf die vielfach bestehende Übung und auf die frühere Nichtbeanstandung unter Billigung der Hinterlegungsbank dazu gekommen, den satzungsgemäßen Vorschriften über die Hinterlegung nicht voll zu genügen. Bei dieser Sachlage widerspricht es Treu und Glauben und verstößt es gegen die guten Sitten des aktienrechtlichen Verkehrs, wenn die Mehrheit in der Generalversammlung diese Mängel der Hinterlegung dazu benutzte, um einen großen Teil der in der Versammlung erschienenen Aktionäre von der Mitwirkung bei der bevorstehenden Beschlussfassung auszuschließen. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, daß es sich in der betreffenden Versammlung um Beschlüsse handelte, welche die Rechte der Aktionäre, nämlich den Wert ihrer Anteile am Gesellschaftsvermögen mit Rücksicht auf die Umstellung des Grundkapitals auf Goldmark, in erheblichem Maße beeinflussten; es war deshalb noch besonders angebracht, auch die Minderheit mit ihrer Auffassung zum Wort kommen zu lassen. Unter diesen Umständen hätte es den Anschauungen eines redlichen, anständigen Geschäftsverkehrs entsprochen, die Beschlussfassung in der Generalversammlung auszusetzen und durch eine Vertagung denjenigen Aktionären, welche in entschuldbarer Weise die Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts nicht erfüllt hatten, Gelegenheit zu geben, die Förmlichkeiten nachzuholen und ihre gesellschaftlichen Rechte in einer neuen Generalversammlung geltend zu machen. Wenn dagegen die Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Interessen der ausgeschlossenen Aktionäre und ohne diese überhaupt zu Worte kommen zu lassen, gestützt auf das formale Recht die Beschlussfassung lediglich in der Absicht, die ihr unbequeme Gegnerschaft der Kläger mundtot zu machen, durchführte (wie das Berufungsgericht als erwiesen annimmt), so verstieß dies gegen die guten Sitten des Gesellschaftsrechts und mußte dies die Nichtigkeitserklärung der gefassten Beschlüsse nach sich ziehen. Der Umstand allein, daß zu befürchten war, der

Kläger Dr. G. würde sich seinerseits auf Ordnungswidrigkeiten des Verfahrens bei Einberufung der Generalversammlung berufen, um die in ihr gefassten Beschlüsse anzufechten, reicht nicht aus, um es zu rechtfertigen, daß die gegebene Sachlage zur völligen Lahmlegung der Minderheit in der Geltendmachung ihrer Mitgliederrechte bei der Abstimmung über wichtige Gesellschaftsangelegenheiten ausgenutzt wurde.